

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

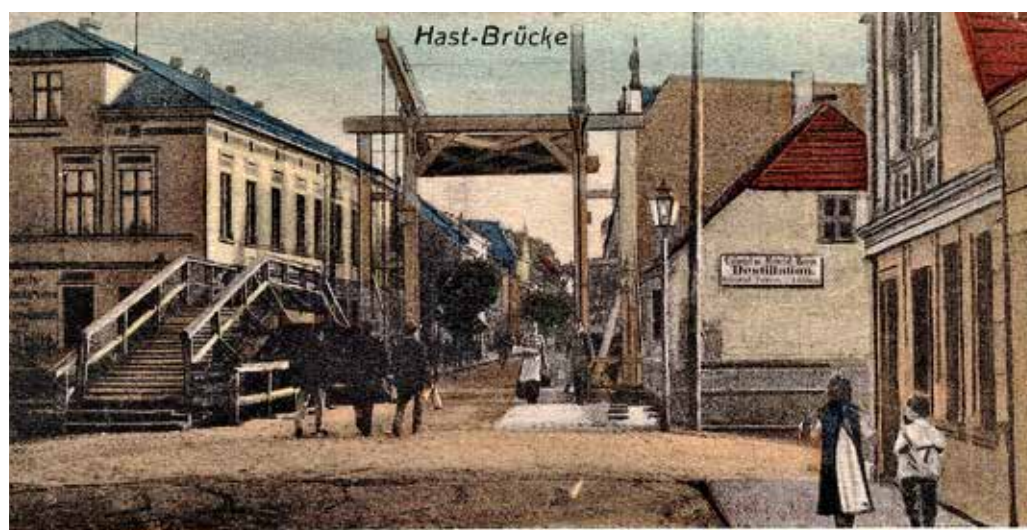
1216 bis 2016

800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 13. Januar 2017

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

15. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2



Gruss aus Zehdenik i. M

Kloster- Ruine



Berliner Strasse



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

– Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2017Seite 2

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

– Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016Seite 3

III. Öffentliche Bekanntmachungen

– Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2015Seite 5

– Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015Seite 5

– Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 1. Sitzungszyklus 2017Seite 5

– Bekanntmachung zur Bauabgangsstatistik 2016 Land BrandenburgSeite 6

I. Veröffentlichung von Satzungen

**Haushaltssatzung
der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 19.552.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf 21.677.500 €

außerordentlichen Erträge auf 170.400 €
außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 19.536.400 €
Auszahlungen auf 22.104.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 18.245.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 18.844.900 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.291.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.183.000 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 76.400 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.

– Amtliche Bekanntmachungen –

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Zehdenick von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000 € festgesetzt.
2. Auf die Festlegung einer Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird verzichtet. Es werden alle Investitionen als Einzelmaßnahme im Finanzhaushalt dargestellt.
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung wie folgt:
 - a) im Ergebnishaushalt bei Aufwendungen:
 - bis 10.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 - über 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
 - b) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen – ohne Investitionen:
 - bis 10.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 - über 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
 - c) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen:
 - bis 25.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 - über 25.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg grundsätzlich als nicht erheblich anzusehen, so dass die o.g. Wertgrenzen nicht gelten.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 350.000 € festgesetzt.

Zehdenick, den 16.12.2016

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

zur Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 057/16

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr.: 058/16

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick zum 31.12.2015 mit einem Jahresgewinn i.H.v. 287.417,23 Euro zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht des Entwässerungsbetriebes zum 31.12.2015.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 059/16

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 060/16

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Aufnahme eines Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2017 durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick bis zum festgesetzten Höchstbetrag von 300.000,00 Euro.

Beschluss-Nr.: 061/16

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den vom Bürgermeister aufgestellten Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2017.

Beschluss-Nr.: 062/16

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt Die vorhandene „Brücke am Bootshafen“ über die Wasserfläche/Kanal in den Klientzweigen im Zuge des Treidelweges im Stadtgebiet von Zehdenick soll durch einen Neubau an der Stelle des Bestandsbauwerkes ersetzt werden.

Ziel soll sein, durch den Neubau ein nicht wägbares Restrisiko selbst im Fall sofortiger, weiterer Instandsetzungsmaßnahmen für die weitere Erhaltung des vorhandenen Bauwerkes zu vermeiden und auf Grundlage der vorliegenden, vereinfachten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Vorplanung eine

– Amtliche Bekanntmachungen –

langfristig betrachtet wirksame Investition mit überschaubaren Folgekosten für deren laufende Instandhaltung zu tätigen.

Beschluss-Nr.: 063/16

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:
In der nördlichen Innenstadt zwischen Waldstraße und Havel wird gemäß Teilbebauungsplan „Festplatz“ ein Natursteg aus Recycling-Kunststoff errichtet.

Hauptmerkmale dieser baulichen Teilanlage „Fußweg als Naturerlebnispfad in Stegbauweise“ sind:

- 2 Fußgängerbrücken in aufgeständerter Stegbauweise zwecks Überquerung der Wasserflächen der ehemaligen Hafentische und
- ein daran angeschlossener Steg über die dazwischen liegende Halbinsel.

Grundlage für Art und Umfang der Ausführung bildet der Planentwurf–Stand 09/16.

Beschluss-Nr.: 064/16

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Das Bahnhofsumfeld zwischen dem Steindammer Weg und der WUA (Wichtige Umsteiganlage) sowie der P&R/B&R-Anlage am Bahnhofsvorplatz am Ende der Eisenbahnstraße soll grundlegend notwendiger Ordnungsmaßnahmen als öffentliche Fläche zur Verbesserung dieses verkehrswichtigen, innerstädtischen Quartiers mit folgenden Nutzungen umgestaltet werden:
 - P&R/B&R-Anlage
 - Freianlage für Aufenthalt und Erholung
 - Verkehrsverbindung zwischen Eisenbahnstraße und Steindammer Weg
2. Art, Umfang und Bauabschnitte der einzelnen Ausführungen sind anhand der Vorplanung, Stand 10/2016, nach wirtschaftlichen Aspekten und dem begründeten Bedarf in Verbindung mit den Bestimmungen der Landes- und Bundesförderung für diesen herausragenden Förderschwerpunkt auszurichten.
3. Dieser Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt der Sicherung der Gesamtfinanzierung im Haushalt der Stadt Zehdenick für das Jahr 2017.

Beschluss-Nr.: 065/16

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Errichtung eines Rad-/Gehweges in der Ortslage Badingen, entlang der Landesstraße L22, gemäß der in der Anlage beigefügten Entwurfsplanung mit folgenden Teilen:

- Ausbaulänge 559 m
- Regelbreite zwischen 2,0 und 3,0 m, je nach den örtlichen Gegebenheiten

- Oberflächenbelag in reiner Pflasterbauweise
- Entwässerung hauptsächlich über vorhandene und neu herzustellende Mulden
- Grundstückszufahrten mit Kantenschutz bis 1,0 m hinter den Rad-/Gehweg

Beschluss-Nr.: 066/16

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadt Zehdenick verfügt als zuständige Straßenbaubehörde die Widmung eines weiteren Teils des Weges „Bergsdorfer Bahnhofstraße“ in der Gemarkung Bergsdorf, auf einer Länge von ca. 60 m, belegen in 16792 Zehdenick, OT Bergsdorf zur öffentlichen Nutzung als Sonstige öffentliche Straße nach § 6 BbgStrG vom 28.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014. Die Straße befindet sich in der Flur 4 der Gemarkung Bergsdorf. Zur Erweiterung der Widmung der Straße gehört das Flurstück, 28/2 und Teile des Flurstückes 31 und 354. Die Belegenheit der Straße auf den dargestellten Flurstücken ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen. Grundstückseigentümer ist die Stadt Zehdenick, die die Verkehrsflächen mit Vertrag vom 13.10.2014 erworben hat. Baulastträger für die sonstige öffentliche Straße nebst Zubehör ist zukünftig die Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 067/16

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Wohnbauflächenskizze des Planungsbüros Thomas Jansen Ortsplanung, Stand: 07.2016, wird als städtebaulicher Rahmenplan für die maßvolle bestandsorientierte bauliche Verdichtung des kleinteiligen Siedlungsgebietes Zehdenick Süd gebilligt. Alle notwendigen nachfolgenden planungsrechtlichen Schritte und Verfahren sowie Maßnahmen zur Erschließung der Quartiere sind aus diesem zu entwickeln.

Beschluss-Nr.: 068/16

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

die Aufhebung der Ausschreibung des Grundstückes in der Gemarkung Zabelsdorf, Zabelsdorfer Dorfstraße 45, Flur 3, Flurstück 293 mit 3.035 m², bebaut mit einem Wohn- und einem Nebengebäude zum Verkauf. Das Grundstück wird erneut in der Gransee-Zeitung und in der Märkische Allgemeine zum Verkauf zum Mindestgebot von 70.300 € ausgeschrieben.

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –**III. Öffentliche Bekanntmachungen****Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2015**

Der geprüfte Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2015 und der Bestätigungsvermerk werden gemäß § 33 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

vom 17.01.2017 bis 24.01.2017

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 ausgelegt.

Zehdenick, den 16.12.2016

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick

Gemäß § 33 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 15.12.2016 beschlossen, dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 die Entlastung zu erteilen.

Zehdenick, den 16.12.2016

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 1. Sitzungszyklus 2017

24.01.2017 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport
25.01.2017 – Ausschuss für Bauen und Ordnung
26.01.2017 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit
16.02.2017 – Hauptausschuss
02.03.2017 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Bauabgangsstatistik 2016 Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit möchte ich auf die Bauabgangsstatistik 2015 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg mit anliegendem Informationsblatt hinweisen. Die Erhebungsbögen zur Bauabgangsstatistik liegen kostenfrei in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich Bürgerservice, im Fachdienst Infrastruktur, bereit. Der späteste Meldetermin ist der 10. März 2017.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Arno Dahlenburg
Bürgermeister

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Bauabgangsstatistik 2016
Land Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt